

# Mikro-KWK-Anlagen.

ELE Förderprogramm 2019.

## Heizungen, die auch Strom erzeugen.

Mikro-KWK-Anlagen nutzen das Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und zählen zu den innovativsten und sparsamsten Heizungstechnologien überhaupt. Die für Ein- oder Zweifamilienhäuser ausgelegten Anlagen arbeiten besonders effizient, weil sie neben der benötigten Heizwärme auch Strom erzeugen. Dieser kann entweder selbst genutzt oder gegen eine Vergütung ins Netz eingespeist werden.

### **Einfach effizienter!**

Ihre Vorteile mit einer Mikro-KWK-Anlage:

- bis zu 40% weniger Primärenergie-Bedarf als bei der herkömmlichen getrennten Erzeugung von Strom (zentrales Kraftwerk) und Wärme (Heizkessel),
- deutliche Verringerung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und damit eine spürbare Umweltentlastung.

### **Jetzt in die Zukunft investieren –**

#### **ELE fördert Ihre neue Anlage mit 500 Euro!**

Den ELE Förderzuschuss erhalten Sie, wenn Sie als Privatkunde in Ihrem Wohngebäude eine Mikro-KWK-Anlage einbauen.

### **Nutzen Sie unseren Informations- und Beratungsservice!**

- Sie haben noch Fragen zum Thema oder wünschen eine persönliche Beratung? Sprechen Sie uns an!  
>>> 0209 165-10
- Auch im **ELE Center** sind wir für Sie da. Gerne beraten wir Sie persönlich und halten Broschüren zum Thema für Sie bereit. Weitere Infos und das Förderantragsformular finden Sie zudem unter >>> [www.ele.de](http://www.ele.de).

# Mikro-KWK-Anlagen.

## Die Förderbedingungen.

- Die Förderung gilt ausschließlich für Anlagen in Wohngebäuden innerhalb des ELE Grundversorgungsgebiets (Gelsenkirchen, Bottrop, Gladbeck).
- Mikro-KWK-Anlagen (elektrische Leistung von max. 2 kW) müssen die Bedingungen des staatlichen Förderprogramms für hocheffiziente kleine Kraft-Wärme-Kopplung (Mini-KWK-Impulsprogramm) erfüllen und auf der Liste der förderfähigen Mini-KWK-Anlagen aufgeführt sein. Diese Liste wird vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) ständig aktualisiert.
- Es muss ein erschließbarer Zugang zum Erdgasnetz (Abnahmestelle) vorhanden sein.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die von ELE angebotene Energie Erdgas für die nächsten 2 Jahre, beginnend mit der Inbetriebnahme der neuen Anlage, zu beziehen.
- Für den Fall eines Wechsels zu einem anderen Gaslieferanten innerhalb dieser Zeit ist der Antragsteller zur Rückzahlung der gezahlten Förderung an ELE verpflichtet.
- Das Förderprogramm läuft bis zum 31.12.2019. In jedem Fall muss bis zum 31.12.2019 der Gasbezug aufgenommen und die Inbetriebnahme der neuen Anlage erfolgt sein.
- Ein Anspruch auf Förderung besteht nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel; maßgeblich ist die Reihenfolge des Eingangs der Förderanträge bei ELE.
- Zur Feststellung und Überweisung der Fördergelder sind die Rechnungsunterlagen des Installationsbetriebes bis spätestens 1 Monat nach Inbetriebnahme des neuen Wärmereizgeräts als Kopie bei ELE einzureichen.